

Satzung der
Turn- und Sportgemeinde
„Nassovia“ 1913 e.V.
Nassau



Fassung nach der Mitgliederversammlung vom
15.März 2019

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|--------------------|
| Abschnitt A = Name, Sitz und Zweck des Vereins | § 1 bis 4 |
| Abschnitt B = Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft | § 5 bis 11 |
| Abschnitt C = Organe des Vereins | § 12 bis 25 |
| Abschnitt D = Sonstige Bestimmungen | § 26 bis 28 |

Abschnitt A

§1

Der im Jahre 1913 in Nassau gegründete Verein, Turn- und Sportgemeinde „Nassovia“ Nassau 1913 e.V., mit Sitz in 56377 Nassau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports nach den Grundsätzen des Amateursports und der Gemeinnützigkeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Fußball, Leichtathletik, Turnen und Tischtennis. Der Schwerpunkt liegt auf Fußball. Die Vereinsfarben sind blau-orange.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Bei Bedarf können die in § 19 Abs. 1 und 2 aufgeführten Vorstandsmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe von 720 Euro im Kalenderjahr nach § 3 Nr. 26a EStG tätig werden

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abschnitt B

§ 5

Aktives Mitglied des Vereins kann nur eine natürliche Person, inaktive Mitglieder können auch Personenvereinigungen und juristische Personen sein. Diese haben als solche nur die Rechte **eines** Mitglieds.

§ 6

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder solange sie für Jugendmannschaften spielberechtigt sind.

Personen, die sich um die Sache des Sports und des Vereins verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Für 25-jährige Mitgliedschaft wird die silberne Ehrennadel, für 40-jährige Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel verliehen. Für 50-jährige Mitgliedschaft wird die Ehrenurkunde ausgehändigt.

§ 7

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat seinen Beitritt schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe einer Ablehnung bekannt zugeben.

§ 8

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

§ 9

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist unter der Rückgabe von Vereinseigentum schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schlusse eines Kalendervierteljahres zulässig.

(2) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

- a.) Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstandes und gegen die Vereinsdisziplin.
- b.) Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
- c.) Gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
- d.) Nichtzahlung von 6 Monatsbeitragen trotz Mahnung

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

§ 10

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Mitgliederversammlung im Voraus bestimmt. Sie kann im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit Stimmenmehrheit beschließen.

§11

Die Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen und die Gerätschaften des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Die Anordnung der technischen Leitung und deren Unterorganen ist Folge zu leisten

Abschnitt C

§12

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus sämtlichen Mitgliedern. Jugendliche Mitglieder haben erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§13

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist

im Vereinsaushängekasten auf dem Pont-Chateau-Platz in 56377 Nassau und im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinden Nassau zu veröffentlichen.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

§14

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.

(2) Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§15

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 2 Tage vorher schriftlich vorgelegen haben oder wenn die Mitgliederversammlung ihre Dringlichkeit mit Stimmenmehrheit anerkennt.

Falls ein anwesendes Mitglied es wünscht, ist geheim abzustimmen.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden **oder** stellv. Vorsitzenden zu unterschreiben. Protokollführer ist der Geschäftsführer **oder** sein Vertreter

§16

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1.Quartal eines Kalenderjahres statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung sind:

- a.) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes
- b.) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie der Leiter der einzelnen Sportabteilungen. Der von der Jugendvollversammlung gewählte Jugendleiter ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- c.) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre. Dieser bleibt bis zur Wahl von einem Nachfolgevorstand im Amt.
- d.) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge. Beschlussfassungen über vorliegende Anträge.

§17

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens 30% der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

Die Versammlung muss innerhalb von 4 Wochen vom Tage der Antragstellung stattfinden.

§18

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

§19

Der Verein besteht aus:

- 1.) **dem geschäftsführenden Vorstand:** Dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem 1.Kassierer und dem Jugendleiter.
- 2.) **dem erweiterten Vorstand:** Dem geschäftsführenden Vorstand gemäß Ziffer 1 den Beisitzern, dem 2.Kassierer, den Leitern der einzelnen Sportabteilungen und dem Vereinsjugendsprecher.

§20

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenerhältnis ist der 2.Vorsitzende dem Vorstand gegenüber verpflichtet, von der Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 21

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- 1.) Die Bewilligung von Ausgaben. In eiligen Fällen genügt die Zustimmung des ersten Vorsitzenden und des ersten Kassierers
- 2.) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 3.) Die Mitgliedsaufnahme, die Bestrafung der Mitglieder und den Ausschluss.
- 4.) Alle Entscheidungen zu treffen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§22

(1) Der 1.Vorsitzende bzw. ein Vertreter beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordern oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes es beantragt.

(2) Der 1.Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, an den Sitzungen als beratender Teilnehmer teilzunehmen.

§23

Der 1.Kassierer ist für die Kassengeschäfte verantwortlich. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Zustimmungen des 1.Vorsitzenden. Der Vorstand kann stets Einsicht in die Kassenlage verlangen.

§24

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§25

Sofern das Vereinsinteresse es erfordert, werden für den laufenden technischen Spiel- u. Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes.

Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bilden und zu bestimmen.

Der Verein gibt sich eine in der Endfassung von der Mitgliederversammlung zu beschließende Jugendordnung, in deren Rahmen sich die Jugendabteilung im Einklang mit der Vereinssatzung selbst verwaltet.

Abschnitt D

§ 26

Wegen der in § 9 Buchstabe C aufgeführten Verstöße ist der Vorstand berechtigt, vor

einem Ausschluss folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- a.) Verweis
- b.) Disqualifikation bis zu einem Jahr
- c.) Ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und Benutzung der Sportanlagen

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen

§ 27

Die Auflösung des Vereins kann nur in eine zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Abstimmung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Falls die Auflösungsversammlung nichts anderes beschließt sind der Vorsitzende und stellv. Vorsitzende je allein vertretungsberechtigte Liquidatoren

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nassau, die es unmittelbar und ausschließlich für die sportliche Förderung eines Nachfolgevereins der TuS Nassovia Nassau, alternativ anderen gemeinnützigen, -hier im Besonderen der sportlichen Jugendförderung-, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, in der genannten Reihenfolge der Aufzählung, zu verwenden hat.

§28

a.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

b.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

c.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.